Sitzungsunterlagen

Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses

18.02.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 3
Nachreichung Ö 3
Vorlagendokumente 4
* TOP Ö 2 Beschäftigung von Werkstudierenden bei der Stadt Nürnberg 4
Sitzungsvorlage PA/278/2020 4
Beschäftigung von Werkstudierenden PA/278/2020 7
* TOP Ö 3 Modulare Qualifizierung für Beamte und Beamtinnen 13
Sitzungsvorlage PA/279/2020 13
Gutachten PA/279/2020 17
Anlage 1: Konzept der mod. Qualifizierung PA/279/2020 19

Stadt Nürnberg - Rathausplatz 2 - 90403 Nürnberg

An die Mitglieder
des Personal- und Organisationsausschusses

E-Mail: obm@stadt.nuernberg.de
Internet: www.nuernberg.de
Datum: 10.02.2020

NACHREICHUNGEN
ZUR SITZUNG
DES PERSONAL- UND ORGANISATIONSAUSSCHUSSES AM 18.02.2020

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Nachgang zur bereits zugestellten Einladung/Tagesordnung übermittle ich die Unterlagen zu

Öffentliche Sitzung

2.	**Beschäftigung von Werkstudierenden bei der Stadt Nürnberg**	Beschluss
3.	**Modulare Qualifizierung für Beamte und Beamtinnen** **Erweiterung des Konzepts der Stadt Nürnberg zur Durchführung der modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst**	Beschluss

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister

Beschlussvorlage
PA/278/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Personal- und Organisationsausschuss	18.02.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:
Beschäftigung von Werkstudierenden bei der Stadt Nürnberg

Anlagen:
Beschäftigung von Werkstudierenden

Bericht:

siehe Bericht

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **DIP**

☒ **Stk**

☐

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Konzept zur Beschäftigung von Werkstudierenden entsprechend der in der Vorlage dargestellten Vorgehensweise umzusetzen und für den Haushalt 2021 die Schaffung von Verbuchungsmöglichkeiten im Stellenplan Teil B mit Finanzierung durch den Gesamthaushalt im Umfang von 5,00 VK zu beantragen.

Beitrag
zur Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses
vom 18.02.2020

Beschäftigung von Werkstudierenden bei der Stadt Nürnberg

I. 1. Zielsetzung

Die Beschäftigung von Werkstudierenden, gerade in Bereichen, in denen die Personalgewinnung sich zunehmend schwieriger gestaltet, wird als gute Gelegenheit gesehen, Studierende frühzeitig an die Stadt Nürnberg als Arbeitgeberin zu binden und den Bekanntheitsgrad der unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten innerhalb der Stadtverwaltung bei Studierenden zu steigern. Denn Werkstudierende sind die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter von morgen und können auch bereits frühzeitig als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren wirken.

Für die Stadt Nürnberg wird es immer wichtiger, diese Zielgruppe schon während des Studiums an die Stadtverwaltung zu binden, da aufgrund des anhaltenden günstigen Bewerbermarktes viele Studierende nach dem Abschluss erst gar nicht auf Jobsuche für den Direkteinstieg sind und bereits von der Konkurrenz abgeworben wurden. Denn in der Privatwirtschaft wird dieses Instrument von etlichen Firmen bereits seit vielen Jahren erfolgreich genutzt und auch im öffentlichen Dienst bieten bereits einige Kommunen, z.B. die Stadt Ansbach oder die Stadt Berlin oder auch die AKDB, Beschäftigungsmöglichkeiten für Werkstudierende an. Gleichzeitig steigen auch die Anfragen von interessierten Studierenden selbst nach einem Werkstudierendenprogramm bei der Stadt. Dass ein Werkstudierendenprogramm bei der Stadt Nürnberg aus den genannten Gründen gerade im technischen Bereich sehr sinnvoll wäre, wurde auch im Rahmen der Strategieprojekte deutlich und von der externen Beratungsfirma Kienbaum dringend empfohlen.

2. Pilotierung

Das Personalamt hat, im Zuge anderer Fragestellungen zum Thema Praktika, die Bereitschaft für bzw. den Wunsch der Dienststellen und Eigenbetriebe nach der Beschäftigung von Werkstudieren erfragt. Konkret wurde abgefragt, ob die Beschäftigungsmöglichkeit von Werkstudierenden in der Dienststelle / dem Eigenbetrieb gewünscht wird und falls ja, in welchem Beschäftigungsbereich.

Aufgrund der von den Dienststellen und Eigenbetrieben erfolgten Rückmeldungen wird deutlich, dass insbesondere im technischen Bereich große Nachfrage nach der Beschäftigung von Werkstudierenden besteht. Dies deckt sich auch mit der Einschätzung unseres Marketingteams und der Beraterfirma Kienbaum. Um erste Erfahrungen zu sammeln, wird vorgeschlagen, insbesondere in diesem Bereich zunächst im Rahmen einer Pilotierung mit SUN, SÖR und H zu starten. Die genauen Schwerpunkte des Angebotes sollten im Detail mit den o.g. Bereichen besprochen werden. In die Entscheidung sollten aber

Überlegungen zur Möglichkeit einer breiten Einsetzbarkeit im Anschluss an das Werkstudierendenverhältnis einfließen. Dies wäre z.B. bei Studiengängen aus dem Bereich Bauingenieurwesen und Elektrotechnik gegeben.

Darüber hinaus hat auch DIP/IT sich bereiterklärt, als Pilotbereich zu fungieren. Gerade im IT-Bereich sollten aufgrund der angespannten Bewerbermarktsituation möglichst alle Optionen der Personalgewinnung genutzt werden. Zusätzlich bot sich auch das Presseamt als Pilotbereich an.

Nach einem Evaluationszeitraum von zwei Jahre wird der Pilotversuch im Hinblick auf die Erzielung der gewünschten Effekte sowie der Verhältnismäßigkeit des praktischen Nutzens der Dienststellen und Eigenbetriebe ausgewertet. Ebenfalls sind hier der Umfang der angebotenen Beschäftigung für Werkstudierende sowie die Einsatzbereiche zu hinterfragen und ggf. anzupassen.

3. Rechtliche Einordnung

Grundsätzlich handelt es sich bei Werkstudierenden um „echte Arbeitnehmer“, die unter das Mindestlohngesetz fallen und auf deren Arbeitsverhältnis der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes bei tarifgebundenen bzw. tarifanwendenden Arbeitgebern unmittelbare Anwendung findet. Ausgenommen sind nur sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigungen, die aus dem Geltungsbereich des TVöD nach § 1 Abs. 2 Buchst. m TVöD ausgenommen sind (geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV). Jedoch gibt es bei den Arbeitsverhältnissen von Werkstudierenden eine Besonderheit bzgl. der Sozialversicherungspflicht. Unter bestimmten Voraussetzungen sind diese Arbeitsverhältnisse in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung in einer Sonderstellung (sog. Werkstudentenprivileg).

Da die Regelungen des TVöD auf die Beschäftigungsverhältnisse mit Werkstudierenden unmittelbar Anwendung finden, gilt in diesen Fällen auch die Tarifautomatik bzgl. der Eingruppierung. Daher ist bzgl. der Eingruppierung bzw. des Stellenwertes der übertragenen Aufgaben auch bei Werkstudierenden eine Bewertung durch DIP/PrO-2 bzw. Ref. I/II-CC auf Basis einer Aufgabenbeschreibung durch die Dienststelle/den Eigenbetrieb erforderlich. Es sollte sich bei den Aufgaben, die den Werkstudierenden übertragen werden, in der Regel um Aufgaben der Eingangsstellen handeln.

Die Eingruppierung im Geltungsbereich des öffentlichen Dienstes ergibt sich aus § 12 i.V.m. Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) TVöD. Demnach ist der/die Beschäftigte in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale der gesamten von ihm/ihr nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeit entspricht. Verfügt jemand nicht über den erforderlichen Abschluss, besteht über die Vorbemerkung Nr. 2 der Entgeltordnung zum TVöD die Möglichkeit, denjenigen / diejenige in der nächst niedrigeren Entgeltgruppen einzugruppieren.

Die Eingruppierung jedes/jeder Werkstudierenden ist abhängig von der Vorbildung bzw. ob bereits ein Studienabschluss vorliegt und muss im jeweiligen Einzelfall durch das Personalamt geprüft werden.

Anders als bei einer Aushilfskraft, sollte bei einem Werkstudierenden die Tätigkeit idealerweise eine fachliche Ergänzung zum Studium darstellen. Die Tätigkeit sollte so ausgestaltet sein, dass im Studium erlangte Kenntnisse praktisch umgesetzt bzw. vertieft werden können. Im Fokus steht insgesamt aber, anders als bei einem Praktikum, nicht der Erwerb von beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen, Fähigkeiten oder beruflichen Erfahrungen, sondern der Verdienst der zur Durchführung des Studiums und zum Bestreiten des Lebensunterhalts notwendigen Mittel.

4. Personenkreis und Auswahlverfahren

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht für Studierende, die mehr als geringfügig beschäftigt sind, in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung Versicherungsfreiheit und in der Pflegeversicherung die Möglichkeit, nicht pflichtversichert zu sein (sog. Werkstudentenprivileg). Für die Rentenversicherung besteht eine solche Ausnahme nicht. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Es muss sich um
a) eine Person handeln, die als „ordentliche Studierende“
b) ein Studium an einer Hochschule oder einer fachlichen Ausbildung dienenden Schule durchführt und
c) die Tätigkeit gegen Arbeitsentgelt „neben“ dem Studium ausübt.

Hauptaugenmerk bei der Beurteilung, ob die Voraussetzung der Beschäftigung neben dem Studium erfüllt ist, liegt darauf, ob sich die entgeltliche Tätigkeit dem Studium unterordnet. Davon kann ausgegangen werden, wenn die Beschäftigung nicht an mehr als 20 Stunden pro Woche ausgeübt wird.

Ausnahmen hiervon sind nur denkbar, wenn:
a) die Beschäftigung mit mehr als 20 Stunden die Woche nicht unbefristet oder auf einen Zeitraum von mehr als 26 Wochen pro Jahr (182 Kalendertage) ausgeübt wird und die über 20 Stunden hinausgehende Arbeitszeit aber an Wochenenden oder in den Abendstunden erbracht wird
b) die Beschäftigung mit mehr als 20 Stunden pro Woche nur in den Semesterferien erfolgt.

Mehrere Beschäftigungen (auch geringfügige oder selbstständige Tätigkeiten) sind zusammenzurechnen. Abzustellen ist, entgegen § 6 Abs. 2 TVöD nicht auf die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von bis zu einem Jahr, sondern auf die tatsächlich geleistete wöchentliche Arbeitszeit. Um sicherzustellen, dass diese Voraussetzung erfüllt ist, wird vorgeschlagen, nur Verträge mit einem Stundenumfang von max. 15 Wochenarbeitsstunden abzuschließen. Dies entspricht auch der durchaus gängigen Praxis.

Betrachtet man den Begriff des Werkstudierenden nur von sozialversicherungsrechtlicher Seite, so sind bei der Stadt Nürnberg bereits Personen beschäftigt, die unter das sog. Werkstudentenprivileg fallen. Es handelt sich hierbei z.B. um Erzieher/innen, die bei uns als solche beschäftigt sind und die Arbeitszeit reduziert haben, um nebenberuflich noch

zu studieren. Oder es sind Studierende als Aushilfskräfte z.B. im Kulturbereich für Veranstaltungen, beim Erfahrungsfeld der Sinne o.ä. beschäftigt. Die Zielsetzung, die mit der Einführung einer Beschäftigung von Werkstudierenden erreicht werden soll, ist jedoch primär eine andere (s.o.).

Es wird vorgeschlagen, die Besetzung von Werkstudierendenstellen regulär über ein Stellenbesetzungsverfahren abzuwickeln. Dies entspricht auch der marktüblichen Praxis. Adressatenkreis der Stellenausschreibungen sollten Studierende in einem Bachelorstudiengang ab dem 4. Semester sowie in einem Masterstudiengang sein.

Die Begrenzung auf Studierende ab dem 4. Semester sollte aus Sicht des Personalamts zum einen aufgrund der Befristungsproblematik (siehe 5.) erfolgen und darüber hinaus sollte bedacht werden, dass Studierende in den späteren Semestern ihres Studiums bereits breitere und tiefere theoretische Kenntnisse vorweisen und ggf. zielgerichteter und gewinnbringender eingesetzt werden können (Vertiefungen oder Schwerpunkte sind zum Beispiel i. d. R. erst ab dem dritten oder vierten Semester vorgesehen) bzw. hier eine künftige Bindung an die Stadt Nürnberg erfolgversprechender wäre.

Ergänzend zu einer Stellenausschreibung ist die Gestaltung einer Landing Page für die Zielgruppe auf der Karriereseite der Stadt Nürnberg sinnvoll. Wichtig ist auch das Angebot über Social Media zu bewerben. Dafür sollen nicht nur die gängigen Accounts von PA (Xing, LinkedIn) genutzt werden, sondern auch die Accounts der Dienststellen (z.B. facebook). Darüber hinaus soll auf Hochschulmessen für die Beschäftigung von Werkstudierenden bei der Stadt Nürnberg geworben werden, denn besonders auf Recruiting-Veranstaltungen kommen vermehrt Anfragen zu diesem Thema.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass dieses Konzept sich ausschließlich auf die Personalgewinnung fokussiert. Die Möglichkeit der Personalbindung durch das Angebot der Beschäftigung von Mitarbeiter/innen während z.B. einer Beurlaubung zum Studium wird gesondert betrachtet. In diesem Zusammenhang wird auch die bisherige Praxis der Beurlaubung zur Weiterbildung insgesamt thematisiert.

5. Befristung

In der Regel werden Arbeitsverträge mit Werkstudierenden befristet abgeschlossen, da der Zweck bzw. die Zielsetzung der Beschäftigung als Werkstudierender und der eines regulären Arbeitnehmers unterschiedlich sind.

Eine Möglichkeit der Befristung stellt die sachgrundlose Befristung nach § 14 Abs. 2 TzBfG dar. Demnach kann ein Vertrag maximal für die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen werden. Bis zur Höchstdauer von zwei Jahren ist die dreimalige Verlängerung des Vertrages zulässig. Eine weitere Voraussetzung hierfür ist, dass der Beschäftigte zuvor noch nicht bei der Stadt Nürnberg beschäftigt war. Unterbrechungen der Tätigkeit können insofern über eine Befristung ohne Sachgrund nicht abgefangen werden.

Für die Befristung des Beschäftigungsverhältnisses mit sachlichen Grund nach § 14 Abs. 1 TzBfG müssen die darin genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Denkbar ist dies, bei

Einsatz der Werkstudierenden im Rahmen eines befristeten Projektes oder bei befristeten Aufgaben, z.B. durch Drittmittelfinanzierung.

Die Möglichkeit der Befristung ist in jedem Fall genau und individuell zu prüfen, um den strengen Voraussetzungen der Rechtsprechung gerecht zu werden. Andernfalls droht das Vorliegen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses.

6. Stellenplan

Es wird vorgeschlagen, die Planstellen für Werkstudierende, ähnlich wie für Trainees oder Volontäre, zentral im Stellenplan Teil B des Personalamts zu verorten. Für die Eigenbetriebe müssten eigene Planstellen im jeweiligen Stellenplan eingerichtet werden. Für 2021 wird die Schaffung von 10,00 Planstellen à 0,50 VK, von insgesamt also 5,00 VK vorgeschlagen.

Für das Jahr 2020 müsste die Beschäftigung von Werkstudierenden im Rahmen einer budgetfinanzierten Beschäftigung auf den bei den Dienststellen und Eigenbetrieben hierfür vorgesehenen Planstellen erfolgen.

7. Finanzierung

Verfolgt man den Ansatz, dass die Beschäftigung von Werkstudierenden überwiegend in den Bereichen mit großen Personalgewinnungsschwierigkeiten genutzt werden soll, um frühzeitig potenzielle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die Stadt Nürnberg zu binden, so fände die Beschäftigung voraussichtlich sehr zentriert in einigen wenigen Dienststellen und Eigenbetrieben innerhalb der Stadtverwaltung statt. Um diese Bereiche nicht über Gebühr zu belasten und da die Personalgewinnung von Fachkräften insgesamt im gesamtstädtischen Interesse liegt, wird vorgeschlagen, die Finanzierung der Personalkosten für Werkstudierende ab dem Haushalt 2021 für die Beschäftigung außerhalb der Eigenbetriebe aus dem Gesamthaushalt zu tragen, um zu vermeiden, dass Dienststellen mit niedrigem Überschuss aus dem Personalkostenbudget bei Bedarf keine Finanzierung von Werkstudierenden sicherstellen können.

Ausgehend von der überwiegenden Beschäftigung von Studierenden im technischen Bereich würden die geschätzten Kosten für den Einsatz von 10 Werkstudierenden bei voraussichtlich ca. 193.000 Euro pro Jahr liegen.

Für 2020 müsste die Beschäftigung jedoch vorerst aus dem Budget der jeweiligen Dienststelle bzw. des jeweiligen Eigenbetriebes erfolgen.

8. Rückmeldung Dienststellen und Bindungsmaßnahmen

Um Feedback zu erhalten, wie zufrieden Werkstudierende mit ihrer Beschäftigung bei uns waren und auch, ob sie z.B. grundsätzlich an einer Beschäftigung bei uns interessiert

wären, soll ein Feedbackbogen eingesetzt werden. Seitens der Dienststellen erfolgt Rückmeldung im Rahmen der Erstellung des Arbeitszeugnisses.

Ggf. könnte über eine Aufnahme im Talentpool eine Berücksichtigung bei bzw. ein Hinweis auf geeignete Stellenausschreibungen erfolgen.

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, das Konzept zur Beschäftigung von Werkstudierenden entsprechend der in der Vorlage dargestellten Vorgehensweise umzusetzen und für den Haushalt 2021 die Schaffung von Verbuchungsmöglichkeiten im Stellenplan Teil B mit Finanzierung durch den Gesamthaushalt im Umfang von 5,00 VK zu beantragen.

II. Herrn Ref. I/II

III. a) GPR
b) GSBV

IV. PA

V. Ref. I/II/POA

Nürnberg, 31.01.2020
Personalamt

(26 62)

Beschlussvorlage
PA/279/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Personal- und Organisationsausschuss	18.02.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Modulare Qualifizierung für Beamte und Beamtinnen

Erweiterung des Konzepts der Stadt Nürnberg zur Durchführung der modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst

Anlagen:
Gutachten
Anlage 1: Konzept der mod. Qualifizierung

Sachverhalt (kurz):

Die modulare Qualifizierung nach Art. 20 LlBG ist für die Beamtinnen und Beamten der Stadt Nürnberg in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst nach den beschlossenen Regelungen vom 18.06.2018 durchzuführen. Für den besonderen Aufgabenbereich im Sinn des § 34 S. 3 FachV-FW besteht ein Erweiterungsbedarf. Die bisherige Festlegung des besonderen Aufgabenbereiches soll ergänzt und auf weitere Bereiche ausgedehnt werden. Zudem sollen künftig Fortbildungen, die den Maßnahmen der modularen Qualifizierung entsprechen im Einzelfall angerechnet werden können

1. Finanzielle Auswirkungen:

☒ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Finanzielle Auswirkungen in der Zukunft treten nur ein, soweit im Einzelfall eine Zulassung zur Modularen Qualifizierung nach Stellenbesetzung bzw. Ausweisung der betreffenden Planstelle mit einem höheren Stellenwert erfolgt.

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **FW**

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Die modulare Qualifizierung nach Art. 20 LlbG in Verbindung mit §§ 34 ff. FachV-Fw ist für die Beamtinnen und Beamten der Stadt Nürnberg, die unter den Geltungsbereich der FachV-Fw fallen nach den beschriebenen Regelungen der Anlage 1 (Stand 20.01.2020) durchzuführen.

Hierfür ist die Zustimmung durch den Landespersonalausschuss zu beantragen.

Beilage
zur Sitzung des Personal- und
Organisationsausschusses
vom 18.02.2020

Modulare Qualifizierung für Beamtinnen und Beamte
Erweiterung des Konzepts der Stadt Nürnberg zur Durchführung der modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst

I. Gutachten

Auf Grund von Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) in Verbindung mit §§ 34 ff. der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) hat die Stadt Nürnberg zuletzt mit Beschluss des Personal- und Organisationsausschusses vom 18.06.2018 das Konzept zur modularen Qualifizierung für Beamtinnen und Beamte in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, erweitert. Das Konzept wurde durch Beschluss des Landespersonalausschusses genehmigt.

Das Konzept der modularen Qualifizierung gilt für die Beamtinnen und Beamten der Stadt Nürnberg in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die die modulare Qualifizierung für Ämter ab der dritten sowie vierten Qualifikationsebene anstreben.

Die modulare Qualifizierung vermittelt unter Berücksichtigung der Vor- und Ausbildung sowie der vorhandenen förderlichen Berufserfahrung eine gezielte Qualifikation unter anderem für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene bis zur Besoldungsgruppe A 10. Für besondere Aufgabenbereiche im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz ist durch die Teilnahme an einer zusätzlichen Maßnahme der modularen Qualifizierung eine Qualifikation für Ämter bis zur Besoldungsgruppe A 11 möglich, ohne dass es einer Ausbildungsqualifizierung bedarf (§ 34 FachV-Fw). Die Stadt Nürnberg als oberste Dienstbehörde hat im Konzept vom 18.09.2012 die Stellen in der „Integrierten Leitstelle“ als besonderen Aufgabenbereich im Sinn des § 34 Satz 3 FachV-Fw festgelegt und mit Beschluss des Personal- und Organisationsausschusses vom 18.06.2018 auf weitere bestimmte Bereiche ausgedehnt.

Die bisherige Festlegung des besonderen Aufgabenbereiches hat sich in der Praxis aufgrund der tatsächlichen Anforderungen bei der Berufsfeuerwehr Nürnberg als zu eng gefasst erwiesen. Aufgrund von Umstrukturierungen, Aufgabenverschiebungen und nicht zuletzt ausgelöst durch gesetzliche Änderungen (z. B. Novellierung der FachV-FW) wird eine Anpassung der Stellen und Stellenwerte nicht ausbleiben, weshalb eine erneute Erweiterung des Konzepts zielführend ist.

Das Zusatzmodul der modularen Qualifizierung für Ämter bis zur Besoldungsgruppe A 11 stellt ein zielführendes, passgenaues und effizientes Instrument für die erforderliche Qualifikation der Beamtinnen und Beamten zur Übernahme von Aufgaben in A 11 außerhalb des Einsatzdienstes dar. Die erforderliche Zusatzmaßnahme soll nach § 37 Abs. 4 FachV-Fw eine Mindestdauer von 20 Tagen haben, das im Konzept der Stadt Nürnberg festgelegte Zusatzmodul umfasst weiterhin insgesamt 35 Tage und entspricht den Anforderungen des jeweiligen Stellenprofils. Fortbildungen, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen und die

nach Inhalt, Art und Umfang den Maßnahmen der modularen Qualifizierung entsprechen, können künftig im Umfang von höchstens der Hälfte des Gesamtumfanges der Maßnahmen auf die modulare Qualifizierung angerechnet werden.

Die Ausbildungsqualifizierung als alternative Maßnahme zur Erlangung der Ämter ab der dritten Qualifikationsebene stellt bereits die Vollqualifikation dar und vermittelt schwerpunktmäßig die für die Einsatztätigkeit der Feuerwehr erforderlichen Inhalte. Die Vollqualifikation ist mit einem zeitlichen Umfang von 9 Monaten für die Stellenanforderungen der benannten besonderen Aufgabenbereiche (§ 34 Satz 3 FachV-Fw) außerhalb des Einsatzdienstes überdimensioniert und nicht erforderlich.

Damit auch zukünftig die Beamtinnen und Beamten bei der Berufsfeuerwehr Nürnberg unter Berücksichtigung der Anforderungen der auszuführenden Aufgaben und Stellen geeignet qualifiziert werden können, sollen die bisher im Konzept der modularen Qualifizierung für Beamtinnen und Beamte der Stadt Nürnberg, Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, festgelegten besonderen Aufgabenbereiche im Sinne von § 34 Satz 3 FachV-Fw erweitert werden.

Die Inhalte der Zusatzmaßnahme nach § 34 Satz 3 FachV-Fw für die definierten Bereiche erfolgen wie im Konzept der modularen Qualifizierung beschrieben, Anlage 1, Übersicht 2.

Beschlussvorschlag
Die modulare Qualifizierung nach Art. 20 LlbG in Verbindung mit §§ 34 ff. FachV-Fw ist für die Beamtinnen und Beamten der Stadt Nürnberg, die unter den Geltungsbereich der FachV-Fw fallen nach den beschriebenen Regelungen der Anlage 1 (Stand 20.01.2020) durchzuführen. Hierfür ist die Zustimmung durch den Landespersonalausschuss zu beantragen.

II. DIP

III. PR FW

IV. GPR

V. Ref.I/II POA

Nürnberg, 30.01.2020
Personalamt

(14141)

Abdruck je an:
GSBV
Fb

Anlage 1

Stadt Nürnberg

Konzept der modularen Qualifizierung für Beamtinnen und Beamte der Stadt Nürnberg in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst

Auf Grund von Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, ber. S. 764, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 724), in Verbindung mit §§ 34 ff. der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) vom 18. November 2011 (GVBl S. 599, BayRS 2038-3-2-12-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 106 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), erlässt die Stadt Nürnberg mit Genehmigung des Landespersonalausschusses folgendes Konzept der modularen Qualifizierung:

1. Geltungsbereich

Dieses Konzept der modularen Qualifizierung gilt für die Beamtinnen und Beamten der Stadt Nürnberg in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst.

2. Zuständigkeit und Verfahren

2.1 [1]Die Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen wird gemäß § 35 Abs. 2 und § 40 Abs. 1 Satz 3 FachV-Fw den in den anliegenden Übersichten festgelegten Stellen übertragen.

[2]Die zuständigen Stellen tragen dafür Sorge, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf regelmäßig durchgeführt werden.

[3]Nach § 35 Abs. 3, § 40 Abs. 1 Satz 3 FachV-Fw führt das Staatsministerium des Innern die Prüfungen zum Abschluss der modularen Qualifizierung durch.

2.2 [1]Für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung müssen neben dem positiven Feststellungsvermerk in der periodischen Beurteilung (Art. 20 Abs. 4 LlbG) folgende Ämter erreicht sein:

- Für die modulare Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 (§ 37 Abs. 1 bis 3 FachV-Fw) ein Amt der Besoldungsgruppe A 9;

- Für die modulare Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 (§ 37 Abs. 4 Sätze 1 und 2 FachV-Fw) ein Amt der Besoldungsgruppe A 10. [2]Als besonderer Aufgabenbereich im Sinn des § 34 Satz 3 FachV-Fw werden herausgehobene Sachbearbeiterstellen des feuerwehrtechnischen Dienstes festgelegt, die keine Verbandsführerqualifikation erfordern und folgenden Verwendungsbereichen zuzuordnen sind: „Integrierte Leitstelle“, „Einsatz, Organisation und Bevölkerungsschutz“, „Technik“, „Aus- und Fortbildung“ sowie „Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz“.

- [5]Für die modulare Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 (§ 40 Abs. 1 S. 1 FachV-Fw) ein Amt der Besoldungsgruppe A 13.

2.3 [1]Die Anmeldung für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Personal- und Organisationsausschusses, mit dem die Beamtinnen und Beamten bestimmt werden, die erstmals an den jeweiligen Maßnahmen der modularen Qualifizierung teilnehmen können; die Zulassung zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 schließt die Zulassung für das Zusatzmodul nach A 11 ein, sofern die sonstigen Voraussetzungen nach Nr. 2.2 Spiegelstrich 2 des Konzepts der Stadt Nürnberg erfüllt sind. [2]Das Personalamt unterrichtet die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer schriftlich über die Anmeldung zur modularen Qualifizierung und die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den feuerwehrtechnischen Dienst informiert schriftlich über die gemäß Nr. 3 zu absolvierenden Maßnahmen sowie deren Terminierung.

[3]Beamtinnen und Beamte, die an der modularen Qualifizierung nicht teilnehmen oder den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber dem Personalamt.

3. Inhalt und Dauer der Maßnahmen

Die nähere Ausgestaltung und die Dauer der Maßnahmen ergeben sich aus § 37 Abs. 1 und 4 sowie § 41 Abs. 1 FachV-Fw und den anliegenden Übersichten. Fortbildungen, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen und die nach Inhalt, Art und Umfang den Maßnahmen der modularen Qualifizierung entsprechen, können im Umfang von höchstens der Hälfte des Gesamtumfangs der Maßnahmen der modularen Qualifizierung angerechnet werden. Nach Abschluss der Maßnahme der modularen Qualifizierung ist auch im Falle einer Anrechnung von Fortbildungen die dafür vorgesehene Prüfung abzulegen. Das Personalamt entscheidet auf Vorschlag der Berufsfeuerwehr Nürnberg im Einzelfall über eine Anrechnung.

4. Teilnahmebescheinigung, Prüfung

[1]Ein Abdruck der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme ist dem Personalamt der Stadt Nürnberg spätestens vier Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme zu übermitteln. [2]Eine nicht erfolgreiche Teilnahme ist von der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Maßnahme schriftlich zu begründen. [3]Ein Abdruck der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme und die Begründung bei nicht erfolgreicher Teilnahme sind zum Personalakt zu nehmen.
[4]Die Prüfung zum Abschluss der modularen Qualifizierung nach § 37 Abs. 2 FachV-Fw findet unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme statt. [5]Die Prüfung zum Abschluss der modularen Qualifizierung nach § 41 Abs. 2 FachV-Fw findet spätestens 3 Monate nach

Abschluss der Maßnahmen statt. [6]Das Ergebnis der Prüfung sowie die Gesamtprüfungsnote sind der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer schriftlich mitzuteilen. [7]Das Personalamt der Stadt Nürnberg erhält einen Abdruck dieser Mitteilung.

5. Abschluss der modularen Qualifizierung

[1]Der Personal- und Organisationsausschuss stellt den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung fest.
[2]Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist eine Voraussetzung für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10, A 11 oder A 14.

6. Inkrafttreten

Dieses Konzept der modularen Qualifizierung tritt ab Genehmigung durch den Landespersonalausschuss in Kraft.

Übersicht 1: Modulare Qualifizierung für Ämter der Besoldungsgruppe A 10

zu absolvierende Maßnahme in BesGr	Modul / Inhalt der Maßnahme	Zeitdauer	Durchführende Stelle
A9 oder A9 + AZ	B IV Teil 1a (Bayern), insbesondere taktische Grundlagen des Zugführers Theorie und praktische Umsetzung	25 Tage (5 Wochen)	Stadt Nürnberg in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF)
A9 oder A9 + AZ	B IV Teil 1b (Bayern), insbesondere Innendienstqualifikationen des Zugführers Mitarbeiterführung Grundlagen Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz Rechtsgrundlagen (Einsatz, Verwaltung) Grundlagen Methodik, Didaktik Kommunikation	35 Tage (7 Wochen)	Stadt Nürnberg in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF)

Das Ausstellen der Teilnahmebescheinigungen erfolgt nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 Satz 3 FachV-Fw. Die praktische und mündliche Prüfung nach Abschluss der Maßnahmen (§ 37 Abs. 2 FachV-Fw) wird durch eine vom Prüfungsausschuss eingesetzte Prüfungskommission nach § 8 FachV-Fw abgenommen.

Übersicht 2: Modulare Qualifizierung für Ämter der Besoldungsgruppe A 11

zu absolvierende Maßnahme in BesGr	Modul / Inhalt der Maßnahme	Zeitdauer	Durchführende Stelle
A 10	Lehrgang zur Vertiefung der Sachkenntnisse im Verwendungsbereich sowie der Kenntnisse zur Personal- und Menschenführung und Führungspraxis Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen einer Hospitation in einer geeigneten Ausbildungsstelle, die dem Aufgabengebiet der Tätigkeit entspricht (bundesweit möglich)	15 Tage (3 Wochen) 20 Tage (4 Wochen)	Stadt Nürnberg in Kooperation mit Berufsfeuerwehren sowie Ausbildungs- und Hospitationsstätten im Bundesgebiet

Das Ausstellen der Teilnahmebescheinigung erfolgt nach Maßgabe des § 37 Abs. 4 FachV-Fw.

Übersicht 3: Modulare Qualifizierung für Ämter der Besoldungsgruppe A 14

Die Maßnahmen erfolgen gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 FachV-Fw in Anlehnung an die theoretischen Inhalte der gültigen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPhD-Feu).

zu absolvierende Maßnahme in BesGr	**Modul / Inhalt der Maßnahme**	**Zeitdauer**	**Durchführende Stelle**
A 13	Verwaltungslehrgang, insbesondere Rechtslehre (Verwaltungsrecht, öffentliches Dienstrecht, Personalvertretungsrecht, Haushaltsrecht, Brand- und Katastrophenschutzrecht, Disziplinarrecht)	40 Tage (8 Wochen)	Verwaltungsakademie in Berlin
A 13	Führungslehrgang IIIa, insbesondere Moderation und Verhandlung, Beurteilungswesen, Stressbewältigung und Einsatz- nachsorge, Suchtbewältigung, Zeit- und Selbstmanagement	15 Tage (3 Wochen)	Brand- und Katastrophenschutzschule in Heyrothsberge
A 13	Führungslehrgang IIIb, insbesondere Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, Qualitätsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit	15 Tage (3 Wochen)	Feuerwehrakademie Hamburg

Das Ausstellen der Teilnahmebescheinigungen erfolgt nach Maßgabe des § 41 Abs. 1 Satz 3 FachV-Fw. Die mündliche Prüfung nach Abschluss der Maßnahmen (§ 41 Abs. 2 FachV-Fw) wird durch eine vom Prüfungsausschuss eingesetzte Prüfungskommission nach § 8 FachV-Fw abgenommen.

Erläuterung zu den besonderen Aufgabenbereichen nach § 34 Satz 3 FachV-Fw

Von den insgesamt 17 Stellen der Besoldungsgruppe A 11 bei der Berufsfeuerwehr Nürnberg (8 im Einsatzmischdienst und 2 in der Integrierten Leitstelle) erfüllen derzeit 10 Stellen die Voraussetzungen nach Nr. 2.2 Spiegelstrich 2 des Konzepts der modularen Qualifizierung der Stadt Nürnberg für den feuerwehrtechnischen Dienst. Die Stellen können den dort festgelegten Einsatzbereichen zugeordnet werden und erfordern keine Verbandsführerqualifikation. Entsprechend soll von den Stelleninhabern (w/m/d) das Zusatzmodul der modularen Qualifizierung für die BesGr. A11 in besonderen Aufgabenbereichen nach § 34 Satz 3 FachV-FW absolviert werden können.

In der Tabelle 1 sind die Stellen, die derzeit o. g. Voraussetzungen erfüllen, mit Stellenplannummern und Stellenbezeichnungen (Organisationsstand Januar 2020) zusammengefasst:

Tabelle 1

Stellenplannummer	Stellenbezeichnung
370.0151	Sachbearbeiter/in Bevölkerungsschutz
370.0156	Sachbearbeiter/in Bevölkerungsschutz
370.0321	Sachbearbeiter/in Fortbildung BF, Aus-/Fortbildung FF
370.0325	Sachbearbeiter/in Praktische Ausbildung, Lehrgänge
370.0471	Sachbearbeiter/in Waren- und Geschäftshäuser
370.0475	Sachbearbeiter/in Feuerbeschau Hochhäuser
370.0480	Sachbearbeiter/in Feuerbeschau Hochhäuser
370.0481	Sachbearbeiter/in Veranstaltungen, Sondernutzungen und Baumaßnahmen im öffentlichen Raum
370.0603	Sachbearbeiter/in Qualitätsmanagement ILS
370.0630	Sachbearbeiter/in Integrierte Leitstelle

Aufgrund von Umstrukturierungen, Aufgabenverschiebungen und nicht zuletzt ausgelöst durch gesetzlichen Änderungen (z. B. Novellierung der FachV-FW) wird eine Anpassung der Stellen und Stellenwerte nicht ausbleiben. Um einen Handlungsspielraum zu behalten, der nicht unmittelbar die Beteiligung des Personal- und Organisationsausschusses der Stadt Nürnberg und des LPA erfordert, soll diese Tabelle nicht mehr wie bisher Bestandteil des eigentlichen Konzepts der modularen Qualifizierung der Stadt Nürnberg im feuerwehrtechnischen Dienst sein. Zukünftig sollen die Stellen, die die Voraussetzungen nach Nr. 2.2 Spiegelstrich 2 des Konzepts der Stadt Nürnberg erfüllen eine Zulassung für das Zusatzmodul der modularen Qualifizierung nach A 11 erlauben.

Mittelfristig sollen laut Berufsfeuerwehr Nürnberg die in Tabelle 2 aufgeführten Stellen hinsichtlich ihres Stellenwertes überprüft werden (derzeit Stellen nach A 10 bzw. A 9).

Tabelle 2

Stellenplannummer	Stellenbezeichnung
370.0153	Sachbearbeiter/in Bevölkerungsschutz
370.0330	Sachbearbeiter/in Nachwuchsgewinnung und Förderung
370.0445	Sachbearbeiter/in im Bereich Betriebsfeuerbeschau nördliches Stadtgebiet
370.0446	Sachbearbeiter/in im Bereich Betriebsfeuerbeschau nördliches Stadtgebiet
370.0455	Sachbearbeiter/in im Bereich Betriebsfeuerbeschau südliches Stadtgebiet
370.0456	Sachbearbeiter/in im Bereich Betriebsfeuerbeschau südliches Stadtgebiet
370.0606	Lehrdisponent/in ILS
370.0608	Lehrdisponent/in ILS
370.0620	Sachbearbeiter/in Rettungsdienst
370.0650	Sachbearbeiter/in Funktaktischer Führer Digitalfunk